

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 19 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 831, erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 01.09.2014 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Anwendungsbereich

Ehrenamtlich für den Landkreis Bautzen Tätige erhalten eine Entschädigung nach den Regelungen dieser Satzung, soweit ihnen nicht bereits Entschädigungen nach

- der Satzung über die Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister,
- der Satzung über die Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Bautzen oder
- der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Rettungsdienst zustehen.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich für den Landkreis Bautzen Tätige erhalten für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaufschlag eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz wird entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme gestaffelt und auf den Höchstbetrag entsprechend des Durchschnittssatzes für mehr als sechs Stunden begrenzt.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 30,00 € von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 40,00 € von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 50,00 €
- (3) Soweit kein Verdienstaufschlag besteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunden vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand

zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes zwei bleiben unberührt.
- (4) Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (6) Die Zahlung der Entschädigung wird im, auf die Inanspruchnahme durch ehrenamtliche Tätigkeit folgenden Monat vorgenommen.

§ 4 Aufwandsentschädigung, Funktionszulagen, Sitzungsgeld

- (1) Kreisräten und sonstigen Mitgliedern der Kreistagsausschüsse wird für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigung gemäß § 2 eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Kreisräte erhalten als Aufwandsentschädigung
 - a) einen monatlichen Grundbetrag von 50,00 €
 - b) für die Teilnahme an Kreistagssitzungen ein Sitzungsgeld von 75,00 € je Sitzung
 - c) für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsausschüsse oder anderer eingerichteter Gremien ein Sitzungsgeld von 50,00 € je Sitzung.
 - d) für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst monatlich 5,00 €
- (3) Sonstige Mitglieder der Kreistagsausschüsse, der Beiräte und sachkundige Bürger, die in diesen Gremien tätig sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 30,00 € je teilgenommener Sitzung. Dies gilt nicht für beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, Mitglieder der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft und des örtlichen Beirates nach § 18d SGB II die diese Tätigkeit im Rahmen ihrer dienstlichen oder beruflichen Pflichten wahrnehmen.
- (4) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gewährt; es sei denn, die Sitzungen finden an unterschiedlichen Orten statt.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber die Hälfte der Sitzungsdauer erstreckt.
- (6) Folgende Funktionszulagen werden gewährt:
 - a) ehrenamtliche Stellvertreter der Landrats 50,00 €
 - b) Fraktionsvorsitzende 75,00 €

- (7) Das Sitzungsgeld nach Abs. 2 c und Abs. 3 wird auch an Personen gezahlt, die im Auftrag des Kreistages oder eines Ausschusses an den Beratungen von Verbänden oder Vereinen teilnehmen, soweit diese keine eigene Entschädigungsregelung für diese ehrenamtliche Tätigkeit getroffen haben.

§ 5 sonstige ehrenamtlich Tätige

Es werden monatliche Aufwandsentschädigungen an folgende ehrenamtlich Tätige gewährt:

- a) Seniorenbeauftragter 400,00 €
- b) Patientenfürsprecher 200,00 €

§ 6 Kürzungen, Ausschluss und Auszahlung

- (1) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinanderfolgenden Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse oder sonstiger Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 10,00 € des monatlichen Grundbetrages für jede versäumte Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Abs. 2 a) und d) entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Dies gilt insbesondere dann, wenn drei Monate lang keine Sitzung besucht wurde.
- (3) Keine Entschädigung nach dieser Satzung erhalten Personen, die als Mitglieder des Landtages oder des Bundestages pauschale Aufwandsentschädigungen und Fahrgeld beziehen.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung oder Funktionszulage entsteht mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Kalendermonat, an dem eine Ersatzperson Mitglied des Kreistages wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt, angenommen wird. Er endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages oder mit Ablauf des Kalendermonats, welcher der Feststellung des Ausscheidens durch den Kreistag vorangeht oder mit Ende der Ausübung der besonderen Funktion oder ehrenamtliche Tätigkeit.
- (5) Die Aufwandsentschädigung, die Funktionszulage und das Sitzungsgeld werden bis zum 15. des auf das Quartalsende folgenden Monats für das zurückliegende Quartal gezahlt.

§ 7 Reisekostenersatz / Aufwendungsersatz

- (1) Reisekostenersatz wird auf Nachweis für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse, Beiräte und anderer Gremien wie auch Vereine/Verbände entsprechend des Sächsischen Reisekostengesetzes in der zum Zeitpunkt der Teilnahme gültigen Fassung gewährt.

Personen mit Behinderung, die auf Grund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen, ist zusätzlich die Differenz zu den tatsächlichen Kosten zu erstatten. Nachweise über die tatsächlichen Kosten und über die Behinderung sind in der Geschäftsstelle des Kreistages vorzulegen.

- (2) Bei genehmigten Verrichtungen außerhalb des Kreisgebietes im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 oder § 4 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung des sächsischen Reisekostengesetzes in der zum Zeitpunkt der Verrichtung gültigen Fassung.
Die Genehmigung der Verrichtung erteilt der Landrat.
- (3) Für die Erstattung von notwendigen Auslagen für Bürger und sonstige Sachkundige, die zu Sitzungen des Kreistages oder seiner Gremien geladen werden, gilt Abs. 2 S. 1 entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Bautzen vom 26.08.2008, geändert mit Satzung vom 19.03.2013 außer Kraft.

Bautzen, den 03.09.2014
Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)